

2. 1. Kann bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer gegenüber dem Verletzten, der die Ansprüche des Versicherungsnehmers gepfändet und zur Einziehung überwiesen erhalten hat, mit Ansprüchen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen, insbesondere wenn diese Ansprüche nicht dem Versicherungsvertrag entstammen?

2. Kann er die von ihm geschuldeten Leistungen in diesem letzten Falle zurückbehalten?

BGB. §§ 273, 387ffg., 404, 406. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 149, 156.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 27. Mai 1938 i. S. Schw. (Nl.) w. G. S.che Feuer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. (Bekl.). VII 16/38.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger wurde am 12. September 1929 bei einem Zusammenstoße seines Kraftwagens mit dem des Hauderers Heinrich L. erheblich verletzt. Wegen der Schäden aus dieser Verletzung erwirkte er gegen L. in früheren Prozessen in den Jahren 1931, 1932 und insbesondere 1935 mehrere rechtskräftige Urteile, auf Grund deren er von L. noch 15175,23 RM. zu fordern hat.

L., der zahlungsunfähig und unpfändbar ist, war bei der Beklagten seit März 1929 gegen Haftpflichtgefahren versichert. Der Kläger erwirkte in den Jahren 1934 und 1935 vier Beschlüsse des Amtsgerichts in N., durch welche die Ansprüche L.s aus seinem Versicherungsvertrag mit der Beklagten gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurden.

Die Beklagte hat an den Kläger 3222,01 RM. gezahlt. Mit der im April 1936 erhobenen Klage begehrt der Kläger von ihr Zahlung des Restbetrages von 11953,22 RM. Die Beklagte vertweigert die Zahlung unter Berufung auf ihre Schreiben vom 20. Juli 1935 und

23. August 1935, in denen sie mit Wechselforderungen in Höhe des Klagenanspruchs aufgerechnet hat; über diese hatte sie gegen L. ein rechtskräftiges Versäumnisurteil des Landgerichts in D. vom 6. Oktober 1933 ertwirkt. Diese Wechselforderungen hatten ihre Grundlage in der durch die Beklagte betätigten Finanzierung von Kraftwagenkreditverkäufen einer Firma K., von der L. im März 1929 einen Kraftwagen gegen Wechselhingabe auf Abzahlung erworben hatte.

Der Kläger bestreitet den Bestand der Wechselforderungen, weil die Wechsel teilweise gefälscht gewesen seien und eine Schuld überhaupt nicht mehr bestanden habe; er bestreitet weiter die rechtliche Zulässigkeit der Aufrechnung; die Beklagte handle bei der besonderen Sachlage auch arglistig, wenn sie die Aufrechnung geltend mache. Mit der Klage hat er Zahlung von 11953,22 RM. nebst Zinsen abzüglich weiter gezahlter 510,80 RM. begehrt.

In den beiden ersten Rechtszügen wurde die Klage abgewiesen, weil die Einrede der Aufrechnung für begründet erachtet wurde.

Die Revision des Klägers führte zur Verurteilung der Beklagten nach dem Klagenantrag aus folgenden

#### Gründen:

Der Berufungsrichter hält die Voraussetzung der Gleichartigkeit der Leistungen (§ 387 BGB.) für gegeben. Er unterstellt, daß dem L. nach dem Versicherungsvertrag kein Zahlungsanspruch, sondern nur ein Schuldbefreiungsanspruch zustand; aber der Kläger, so führt er aus, habe nach der Pfändung nur einen Zahlungsanspruch. Im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung, der hierfür grundsätzlich maßgebend sei, seien also der gepfändete und der zur Aufrechnung gestellte Anspruch gleichartig gewesen. Die Vorschrift des § 404 BGB. könne für die hier gegebene Rechtslage nicht gelten; denn wenn sich ohne die Pfändung des Klägers der Befreiungsanspruch des L. in dessen Person in einen Zahlungsanspruch verwandelt hätte, dann hätte die Beklagte dagegen aufrechnen können. Wenn an Stelle L.s dessen Pfändungsgläubiger, der Kläger, zur Geltendmachung des L.schen Anspruchs befugt geworden sei, so müsse er sich die Aufrechnung der Beklagten gefallen lassen, die sich auch L. hätte gefallen lassen müssen, wenn sich in seiner Person der Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hätte.

Diese Ausführungen verkennen sowohl die Rechtsnatur des Anspruchs, den L. zu der Zeit hatte, als der Anspruch dem Kläger zur Einziehung überwiesen wurde, als auch die rechtliche Wirkung der für den Kläger erfolgten Pfändung und Einziehungsüberweisung dieses Anspruchs.

Es kommt nicht darauf an, welchen Inhalt im einzelnen der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 149 mit der Ergänzung der §§ 150, 154, 156 VVG.) haben kann; denn dieser Inhalt wird im vorliegenden Falle, wie in aller Regel bei der Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, durch die vertraglichen Vereinbarungen in wesentlichen Einzelheiten anderweit bestimmt. Diese Bestimmung ist im vorliegenden Falle nicht in § 3 II Nr. 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.), sondern in den „Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ enthalten; sie besagen in Nr. 1. 1. — übereinstimmend mit der auch sonst üblichen Regelung —, daß der Versicherungsschutz „die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche umfasse, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, wenn bei dem Betriebe des Kraftfahrzeuges Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder zerstört werden“. Auch diese „Besonderen Bedingungen“ sind aber typische Vertragsbedingungen und unterliegen als solche der freien Auslegung des Revisionsgerichts.

Ihnen ist klar zu entnehmen: in der Person des Versicherungsnehmers kann ein Anspruch des Inhalts, daß der Versicherer eine Geldzahlung an den Versicherungsnehmer selbst zu leisten hätte, in aller Regel überhaupt nicht zur Entstehung gelangen. Ein solcher Anspruch kann im allgemeinen nur dadurch entstehen, daß der Versicherungsnehmer an den Dritten (Geschädigten) eine Zahlung bewirkt hat oder (im Verhältnis der Vertragsteile zueinander) selbst bewirken muß. Gerade dies soll aber durch die Fassung der Vertragsbestimmung ausgeschlossen werden; die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, seinerseits an den Verletzten Geldzahlungen zu leisten oder ihn sonstwie zu befriedigen, soll im Innenverhältnis der Vertragsteile dem Versicherungsnehmer abgenommen und dem Versicherer auferlegt werden. Die Entstehung einer „Erfas“forderung

des Versicherungsnehmers soll darüber hinaus für alle Regel noch ausdrücklich durch Bestimmungen wie die hier in § 5 Ziffer 5 *AB.* getroffenen verhindert werden, durch welche dem Versicherungsnehmer bei Vermeidung des Verlustes seines Anspruchs auf Versicherungsschutz sogar ausdrücklich verboten wird, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch (des Geschädigten) ganz oder zum Teil . . . zu befriedigen (vgl. hierzu auch *RGZ.* Bd. 70 S. 259, 260). Dieses Verbot, dessen Verletzung eine Obliegenheitsverletzung im Sinne des § 6 *AB.* 2 *ABG.* darstellt, findet allerdings seine Schranke in der zwingenden Bestimmung des § 154 *AB.* 2, welcher die vorliegenden Vertragsbestimmungen in ihrem nächstfolgenden Satze Rechnung tragen. Diese durch das Gesetz erzwungene Ausnahme ändert aber nichts an der vorerwähnten Regel, die dahin geht, daß ein Anspruch des Versicherungsnehmers, gerichtet auf Zahlung von Geld durch den Versicherer an ihn, den Versicherungsnehmer selbst, nach dem vertraglichen Inhalt des Anspruchs überhaupt nicht zur Entstehung gelangen kann. Dem steht auch nicht etwa der Hinweis (vgl. Kammergericht in *MRW.* 1935 S. 143 Nr. 4 [S. 144] und Brunn in *MRW.* 1937 S. 269 [270]) auf die Vorschrift des § 156 *ABG.* entgegen, aus der sich ergebe, daß der Versicherer, solange nicht der Versicherungsnehmer von seinem Rechte, Zahlung an den Dritten zu verlangen, Gebrauch mache, berechtigt sei, an den Versicherungsnehmer selbst zu zahlen. Für die Frage, ob die Leistungen ihrem Gegenstande nach gleichartig sind (§ 387 *ABG.*), kommt es nicht auf eine Befugnis des Schuldners (der Beklagten) an, sondern auf das, was der Gläubiger (L.) zu fordern hatte. Bei der vorliegenden Vertragsgestaltung hat übrigens der Versicherer kein Recht darauf, an den Versicherungsnehmer zu bezahlen, und dieser kein Recht, Zahlung an sich selbst zu fordern. Bei dieser Vertragsgestaltung hat vielmehr die Vorschrift des § 156 *ABG.*, die nachgiebiges Recht enthält (vgl. *Pröiß ABG.* Bem. 5), weitgehend ihre Bedeutung verloren. Denn nach dieser vertraglichen Regelung ist der Versicherer nicht etwa unter Umständen berechtigt, sondern regelmäßig verpflichtet, an den Dritten zu leisten, um den Versicherungsnehmer zu befreien. Ein besonderes Verlangen des Versicherungsnehmers i. S. des § 156 Satz 3 kommt hierbei nicht in Frage, soweit es auf das Verhältnis zwischen ihm und dem Versicherer ankommt. Auf welche Weise diese Befriedigung erfolgt, ob

durch Natural- oder sonstige Ersatzleistungen, die der Dritte annimmt, oder durch Schuldübernahme oder Geldzahlung oder sonstwie, das bleibt dem Versicherer überlassen (vgl. Urteil des RG., I. 36. vom 28. Januar 1913 in Veröff. des Reichsamts für PrVerf. 1913 Nr. 769 [S. 117 oben]) und ist hier belanglos. Ein Recht des Versicherers, sich durch Zahlung an den Versicherungsnehmer von dieser Befreiungsverpflichtung zu befreien, gehört hier nicht mit zum Inhalt der vom Versicherer dem Versicherungsnehmer geschuldeten Leistung (§ 387 BGB.). Damit verliert die oben erwähnte, aus § 156 BGB. entnommene Folgerung jede Bedeutung, und auch die Vorschrift des § 404 BGB. kann nicht in Frage kommen. Denn die Befugnis des Versicherers, an den Versicherungsnehmer zu leisten, entspringt nach der (nachgiebigen) gesetzlichen Regelung nicht dem § 156 BGB., sie bildet vielmehr den vom Gesetze vorgesehenen Regelfall nach § 149. Gerade hierin ist aber, wie gezeigt wurde, die Rechtslage durch die Vertragsgestaltung geändert; nach ihr bildet die Regel, die nur durch die Ausnahme des § 154 Abs. 2 durchbrochen wird, die Leistungspflicht des Versicherers an den Haftpflichtberechtigten. Es geht auch nicht an, aus der eben erwähnten Bestimmung des § 5 Ziffer 4 AB., wonach ohne vorherige Zustimmung des Versicherers der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, einen Haftpflichtanspruch zu befriedigen, zu folgern, daß der Versicherer es in der Hand habe, durch Erteilung solcher Zustimmung einen Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer zu schaffen, so daß letzterer dann dagegen aufrechnen könnte. Denn, wie bereits gesagt, es kommt auf den Inhalt des Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers an, und dieser Anspruch richtet sich nach dem Inhalt des Vertrags nur auf Befreiung, nicht auf Geldzahlung an ihn. Auch wenn also der Versicherer etwa sofort dem Versicherungsnehmer seine Zustimmung zur Befriedigung des Verletzten erteilen würde, so würde das, solange und soweit der Versicherungsnehmer den Verletzten nicht befriedigt hat, keinen Einfluß haben können auf den Inhalt der Leistung, die der Versicherungsnehmer vertragsmäßig vom Versicherer zu fordern hat.

Nun wird zwar sowohl im Schrifttum wie in der Rechtsprechung vielfach angenommen, es könne mit einer Geldforderung auch gegen eine Forderung aufgerechnet werden, die bei der Abtretung noch keine Geldforderung war, wenn sie das nur bedingt gewesen sei

(RRKomm. z. BGB. § 406 Nr. 1 S. 650 und, dort angeführt, RGZ. Bd. 73 S. 140, RG. in JW. 1910 S. 147 Nr. 8 und Urteil des RG. vom 10. Dezember 1912 II 328/12 im Sächs. Arch. 8. Jahrgang, S. 98, ferner RG. in WarnRspr. 1930 Nr. 166 [215]; vgl. ferner WarnRspr. BGB. § 406 III zu Anm. Nr. 16 und Nr. 17; Staudinger BGB. 9. Aufl. § 406 Anm. I 1 S. 830). Aber dieser Grundsatz trifft nicht zu auf einen Fall, in dem das Entstehen einer Geldforderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer vertragsmäßig grundsätzlich und für alle Regel verhindert werden soll. Denn es muß von Anfang an eine bedingte Geldforderung vorgelegen haben. Das ist aber, wie gezeigt wurde, gerade nicht der Fall. Der etwaige Eintritt des zwingenden Ausnahmefalles nach § 154 Abs. 2 BGB. kann angesichts der Norm der AB. nicht als „Bedingung“ angesehen werden.

Dieses Ergebnis ist die unmittelbare Folge der vertraglichen Gestaltung des Versicherungsanspruchs des Haftpflichtversicherungsnehmers. Denn aus wohlerwogenen Gründen läßt diese vertragliche Regelung grundsätzlich keinen Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer darauf, daß dieser Geld an ihn bezahle, zur Entstehung gelangen (vgl. hierzu wiederholt RGZ. Bd. 70 S. 259, 260). Aus denselben Gründen wird dem Versicherungsnehmer auch die gesamte Regelung der Schadenserfassung einschließlich der Führung des Rechtsstreits und insbesondere der Befriedigung des Dritten vollständig aus der Hand genommen (immer von der Ausnahme des § 154 Abs. 2 BGB. abgesehen) und damit das Entstehen eines „Erfassungsanspruchs“ — wie ihn das jedenfalls in diesen Einzelheiten nachgiebige Recht des § 149 BGB. an sich als Regel vorsieht — für alle Regel verhindert. Aus eben diesen Gründen soll so die Entstehung eines Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer auf Zahlung einer Geldsumme an ersteren überhaupt verhindert werden. Soweit dieser Zweck erreicht wird, ist aber gleichzeitig die Unmöglichkeit geschaffen, gegen den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Gewährung von Versicherungsschutz mit einem Anspruch auf Geldzahlung aufzurechnen.

Durch die Pfändung und die Einziehungsüberweisung des Anspruchs auf Versicherungsschutz, wie er dem Versicherungsnehmer L. zugestanden hatte, ist also an sich dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung gar nicht erwachsen. Der Befreiungsanspruch, der dem L. zugestanden

hatte, hätte sich keineswegs, wie das Berufungsgericht annimmt, ohne die Pfändung in einen Anspruch des L. auf Zahlung an diesen verwandelt, er konnte sich nur in einen Anspruch des L. gegen die Beklagte auf Zahlung an den Kläger „verwandeln“, eben als Inhalt des Befreiungsanspruchs.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob der im Vorstehenden inhaltlich beschriebene Anspruch des Versicherungsnehmers auf Schuldbefreiung (wie sein Anspruch auf Befriedigung begründeter Ansprüche Dritter gewöhnlich genannt wird und auch hier genannt werden soll) überhaupt an einen anderen als den Haftpflichtberechtigten abgetreten werden kann (verneinend z. B. Stein-Jonas *RPD.* § 851 Bem. III, Text zu den Fußnoten 26 bis 28; bejahend z. B. Jaeger *RD.* Anm. 12 zu § 49, *Wd.* II S. 40 Mitte); denn auch im letzten Falle kann er nur, wie Jaeger sagt, „unbeschadet seines Inhalts und darum nur mit einem dem Verletzten zugute kommenden Erfolge“ abgetreten werden, nämlich mit dem Inhalt, daß der Abtretungsempfänger nunmehr an Stelle des Versicherungsnehmers ermächtigt ist, die Befriedigung des Verletzten und damit die Befreiung des Versicherungsnehmers zu verlangen (vgl. auch *OVG.* Stettin *Urt.* vom 24. Oktober 1918 in *WRAPB.* 1920, Anhang S. 14 Nr. 1125; *RG.* a. a. O. 1913 Nr. 769; Blumhard in *LJ.* 1913 Sp. 907). Zwingend muß sich deshalb, wenn der Verletzte selbst Abtretungsempfänger ist, der Befreiungsanspruch in einen Anspruch auf Zahlung einer Geldforderung dann verwandeln, wenn sich der Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den Versicherungsnehmer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf eine Geldforderung richtet. Nicht um deswillen also, weil der Versicherungsnehmer nach § 156 Satz 2 *BGB.* berechtigt wäre, von dem Versicherer Geldzahlung an den Dritten (Verletzten) zu verlangen, erfolgt diese „Umsetzung“, sondern ausschließlich auf Grund des Inhalts der besonderen Rechtsstellung des Verletzten selbst, wie sie sich durch seine Inhaberschaft oder Einziehungsbefugnis gestaltet hat. In seiner Hand kann der bisherige Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers keinen anderen Inhalt mehr haben (vgl. das oben angeführte Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. Januar 1913 I 395/12, abgedr. in *Veröff.* des *WRAPB.* 1913 Nr. 769).

Die „Umsetzung“ des Schuldbefreiungsanspruchs in der Hand des Verletzten (sog. Haftpflichtberechtigten) als Pfändungs- und Ein-

ziehungsgläubigers (vgl. RÖZ. Bd. 70 S. 257ffg. [263], Bd. 81 S. 250 [253ffg.]; Jaeger R.D. § 49 Anm. 12 S. 40, Stein-Jonas a. a. O. in einen echten Anspruch auf Zahlung an diesen Einziehungsgläubiger gewinnt durch diese Erkenntnis ihre wahre Bedeutung. Denn solche „Umsetzung“ ist nur in seiner Person möglich und ausschließlich durch die besondere rechtliche und wirtschaftliche Stellung des „Haftpflichtberechtigten“ bedingt. Sie beruht, wie das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts in RÖZ. Bd. 81 S. 253 zutreffend ausführt, darauf, daß er dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft doch erheblich anders gegenübersteht, als ein beliebiger Gläubiger des Versicherungsnehmers. Wenn er, so wird dort zutreffend gesagt, den aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer pfändet und sich überweisen läßt, so dient er den wahren Interessen der am Versicherungsvertrag Beteiligten und zugleich den seinen und erreicht so gerade das, was der Vertrag wirtschaftlich bezweckte, nämlich Entschädigung für Unfall und Schadloshaltung des Versicherungsnehmers (dazu auch Jaeger a. a. O. und Thees in „Deutsche Justiz“ 1938 S. 935). Die „Umsetzung“ in der Hand des Haftpflichtberechtigten als des Pfändungs- und Einziehungsgläubigers ist also in der Tat ein Rechtsvorgang besonderer Art. Sie beruht nicht auf dem Recht des Versicherungsnehmers, des Pfändungsschuldners; in dessen Person konnte sie, so wie der Inhalt des Anspruchs auf Versicherungsschutz in aller Regel und auch hier vertraglich gestaltet ist — von der Ausnahme des § 154 Abs. 2 B.W. und vom Konkurse des Versicherungsnehmers und des Versicherers abgesehen —, überhaupt nicht stattfinden. Sie fand aber sofort und mit eigener Wirkung statt, als der „Haftpflichtberechtigte“ selbst Pfändungs- und Einziehungsgläubiger wurde. Nur weil er der geschädigte „Haftpflichtberechtigte“ war, konnte sich in seiner und nur in seiner Person der bloße Befreiungsanspruch L.s in einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Geld an ihn selbst umsetzen. Zu keiner Zeit stand also dem Anspruch der Beklagten gegen L. auf Zahlung von Wechsel- und Urteilssummen ein Anspruch L.s gegen die Beklagte auf Zahlung einer Geldsumme aus dem Versicherungsvertrag an ihn, L., gegenüber, und das Entstehen eines Anspruchs der letzten Art in seiner Person war auch nicht etwa bedingt oder betagt in seinem Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz enthalten. Eine Aufrechnung



war deshalb mangels Gleichartigkeit der Leistungen nicht möglich (§ 387 BGB.; vgl. RG. in JW. 1910 S. 332 Nr. 8; im „Recht“ 1915 Nr. 2468).

Bei dieser Rechtslage kommt es nicht einmal darauf an, daß der Anspruch, der dem Kläger nur zur Einziehung überwiesen worden ist, nach wie vor zum Vermögen des L. gehörte und insoweit ein Befreiungsanspruch geblieben ist; lediglich die Einziehungsbefugnis des Klägers hatte ihren Inhalt nach der erwähnten „Umsetzung“ gewonnen. Die dargelegte Unmöglichkeit der Aufrechnung kann aber nicht dadurch beseitigt werden, daß in der Person des geschädigten Dritten als des Pfändungs- und Einziehungsgläubigers um seiner Eigenschaft als „Haftpflichtberechtigten“ willen der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers bei der Einziehung als Geldforderung gegen den Versicherer geltendzumachen ist.

Ob der Versicherer bei einer Rechtslage wie der hier erörterten das Recht hätte, gegenüber der Forderung des „Haftpflichtberechtigten“ als Einziehungsgläubigers mit einer Forderung auf geschuldete Prämien aufzurechnen, kann hier dahingestellt bleiben. Denn einmal handelt es sich nicht um eine solche, überhaupt nicht um eine dem Versicherungsvertrag entstammende Forderung, mit der aufgerechnet werden soll (die Aufrechenbarkeit anderer Forderungen wird auch von denen nicht behauptet, welche die Aufrechnung mit Prämienrückständen zulassen wollen [vgl. Brud. BGB. § 156 Anm. 3, BWR. S. 465 zu Fußnote 292; Ehrenberg Zeitschrift für Versicherungs-wesen 1927 S. 553, 554]); zum andern ist aber, wie ausgeführt, hier nicht die nachgiebige Gesetzeslage, sondern die vertragliche Regelung zugrunde zu legen.

Die Beklagte kann aber auch kein Zurückbehaltungsrecht an der von ihr geschuldeten Leistung ausüben. Denn sie hat nicht „aus demselben rechtlichen Verhältnis“, auf dem ihre Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen L. gehabt. Wenn auch für dieses Erfordernis nicht verlangt wird, daß Forderung und Gegenforderung aus einem einheitlichen Rechtsgeschäft entsprungen sind, es vielmehr genügt, daß beide aus Rechtsgeschäften hervorgegangen sind, die in einem solchen natürlichen wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den andern geltend gemacht wird (RGZ. Bd. 57 S. 5, Bd. 68 S. 33, Bd. 72 S. 103, Bd. 78 S. 268, Bd. 134 S. 146), so fehlt es doch hier gerade an einem solchen Zusammenhang. Die

Beklagte, eine Versicherungsgesellschaft, hat sich nach der Feststellung des Berufungsgerichts mit der Finanzierung der Kraftwagenverkäufe befaßt, die von der im Juli 1931 in Konkurs gegangenen Firma K. getätigt worden waren. Im Rahmen dieses Geschäftszweiges hat sie Wechsel hereingenommen, die von der Firma K. ausgestellt waren und von L. akzeptiert worden sein sollen. Aus diesen Wechseln rührt die Gegenforderung her, mit der sie aufrechnen will, wobei Feststellungen darüber fehlen, nach dem Aktieninhalt auch unklar bleibt, ob es sich dabei noch um Wechsel handelte, die aus dem Ankauf eines Kraftwagens durch L. von der Firma K. herrührten. Jedenfalls handelt es sich um eine reine Urteilsforderung aus Wechseln. Bei solcher Sachlage muß entschieden verneint werden, daß die vorerwähnte aus versicherungsfremder Geschäftstätigkeit herrührende Forderung einer Versicherungsgesellschaft, die Haftpflichtversicherungen betreibt, mit dem Anspruch ihres Versicherungsnehmers auf Schuldbefreiung in einem natürlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang von der Art stände, daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht würde. Das ergibt sich aus der Natur des Befreiungsanspruchs. Wollte man diesen Anspruch entgegen dem aus der Bestimmung des § 157 BGB. ersichtlichen Grundgedanken des Gesetzes (vgl. auch Begr. zu dem Entwurf des Ges., Reichstagsdrucksache Nr. 364, 12. Legislaturperiode I Sess. 1907, und den bereits erwähnten Aufsatz von Thees in „Deutsche Justiz“ 1938 S. 935), wie er in RRG. Bd. 81 S. 253 treffend zum Ausdruck gebracht ist, ausschließlich, nicht bloß in erster Linie, als Sicherung des eigenen Vermögens des Versicherungsnehmers gegen Verluste ansehen, und nicht auch als seinen wirtschaftlichen Zweck die Sicherung des verletzten Dritten anerkennen, so würde eine solche Auffassung mit dem aus § 157 BGB. auch für das geltende Recht zu entnehmenden Grundgedanken und insbesondere mit dem heutigen Rechtsempfinden in Widerspruch stehen. Demnach kann die hier festgestellte Verquickung versicherungsfremder Geschäfte mit der Haftpflichtversicherung keinen „natürlichen und wirtschaftlichen“ Zusammenhang in dem Sinne herstellen, daß seine Nichtberücksichtigung im Sinne des § 273 BGB. gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Nach alledem konnte das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden. Da der Einwand der Aufrechnung versagt, andere

Einwendungen der Beklagten weder aus dem angefochtenen Urteil selbst noch aus den darin in Bezug genommenen Aktenbestandteilen ersichtlich sind, war nach § 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO. in der Sache selbst zu erkennen, wie gesehen.